



# HAMBURGER SEGEL-CLUB

Stand: 31.03.2017

J/22 - Kielzugvogel - Laser

## **Nutzungsordnung für vereinseigene Segelboote**

### **Präambel:**

Der Hamburger Segel-Club verfügt über vereinseigene Segelboote die den Vereinsmitgliedern im Rahmen dieser Nutzungsverordnung zum allgemeinen Gebrauch zur Verfügung stehen.

Die Clubboote dienen vorrangig dazu, unseren Mitgliedern das Segeln zu ermöglichen und den Segelsport zu fördern (Satzungszweck). Sie sollen die Attraktivität des HSC für aktuelle und künftige Mitglieder erhöhen und insbesondere Junioren und jungen Erwachsenen die Möglichkeit eröffnen, auf verschiedenen Bootstypen mit entsprechend differenzierten Anforderungen zu segeln.

Die Nutzungsordnung soll leicht verständlich und einfach anzuwenden sein und regelt bewusst nicht alle Eventualfälle des seglerischen Miteinanders. Entsprechend hoch ist die Erwartung an die Nutzerinnen und Nutzer der Clubboote, die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung im gemeinnützigen Sinne des Clubs und mit der gebotenen seglerischen und kameradschaftlichen Fairness einzuhalten und anzuwenden.

## **Bestimmungen:**

1. Bei der Vergabe der **Nutzungszeiten** haben die Ausbildung, die festen Trainingstermine des HSC sowie eventuelle Regattanutzungen Vorrang. Für den Einsatz der Boote bei Regatten und auswärtigen Touren ist die Erlaubnis des Vorstands Breitensport erforderlich.

2. Jedem Boot ist ein **Bootspate** zugeordnet, der das Boot und das dazugehörige Material verwaltet, auf Schäden und erforderliche Reparaturen achtet, Ansprechpartner für die Segler, die Geschäftsstelle, den Hafenmeister und den Vorstand ist sowie das Ein- und Auslagern initiiert und begleitet. Die aktuellen Bootspaten sind auf der HSC-Internetseite sowie im Aushang neben dem Hafenmeisterbüro veröffentlicht.

3. Als **Bootsführer** sind nur ausgewiesene Vereinsmitglied mit einem dem Revier entsprechenden Befähigungsnachweis, z.B. SPOSS, A- Schein, Sportbootführerschein-Binnen unter Segeln zugelassen. Die Einweisung und Bestätigung erfolgt durch **Einweisungsbefugte**. Die Einweisungsbefugten sind auf der HSC-Internetseite sowie im Aushang neben dem Hafenmeisterbüro veröffentlicht.

Der Bootsführer ist verantwortlich für das Boot und die Einhaltung der Regeln der guten Seemannschaft.

4. Die **Bootsnutzung** hat mit Umsicht und Sorgfalt zu erfolgen; die Boote sind so pfleglich wie ein eigenes Boots zu behandeln. Kleine **Schäden** oder Mängel sind sofort zu beheben (z.B. verlorene Schäkkel, gebrochene Segellatten usw.). Größere Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Bootspaten zu melden. Die Reparatur erfolgt in Absprache mit dem Bootspaten.

Der Verein schließt für die Boote eine **Versicherung** ab. Die **Selbstbeteiligung** der betroffenen Segler beträgt pro Schadensfall 250 € (KZV / Laser) bzw. 400 € (J/22).

Über den Einzelfall entscheidet der Vorstand Breitensport.

5. **Veränderungen** oder Ergänzungen an den Booten oder dem Zubehör sind nur mit Zustimmung des Hafensmeisters oder des Vorstandes Breitensport zulässig.

6. Die Boote sind **nach dem Gebrauch** innen und außen gesäubert zu verlassen. Der Nutzer ist verpflichtet alle Gegenstände, die zu den Booten gehören (Segel, Paddel, Schwimmwesten usw.) sauber, luftig und trocken im Boot verstauen bzw. in die zugehörigen Backskisten zurückzubringen und das Boot mit der Persenning abzudecken. Die Boote sind seemännisch ordentlich festzumachen.

7. Für die Boote ist ein **Logbuch** zu führen, das je Nutzung die folgenden Angaben enthält: Datum, Uhrzeit von-bis, Name Bootsführer, Namen Crew 1, 2, 3, ..., Anmerkungen (Schäden, besondere Vorkommnisse).

Die Namen des Bootsführers und aller Mitsegler sind gut lesbar zu dokumentieren. Das Logbuch ist an Bord oder in der zugehörigen Backskiste zu verwahren.

8. Ab einer **Windstärke** von 6 Beaufort oder einer Windgeschwindigkeit von 22 kn oder 11 m/s ist die Nutzung der Boote nicht gestattet.

9. Die **Bootsnutzer helfen** mindestens einmal im Jahr an einem mit dem Bootspaten abgestimmten Termin bei der **Instandhaltung, Pflege und Wartung** der Boote mit. Außerdem helfen sie nach Abstimmung mit dem Bootspaten beim **Ein- und Auswintern** der Boote. Mitgliedern, die nicht bereit sind sich an den o.a. Arbeiten zu beteiligen, kann die Benutzung vom Vorstand verweigert werden.

10. Bei kleineren Reparaturen und Wartungsarbeiten, die von den Bootspaten und Nutzern nicht fachgerecht ausgeführt werden können, **unterstützt der Hafensmeister** nach vorheriger Absprache. Dies befreit die Nutzer nicht von der Verpflichtung zur Mitarbeit. Die Zuweisung der **Liegeplätze** für die Clubboote erfolgt ebenfalls durch den Hafensmeister.

11. Für die Nutzung der Boote wird ein **jährliches Nutzungsentgelt** erhoben. Das Entgelt wird mit der ersten Nutzung sofort fällig und beträgt (Studenten / Azubis / Schüler in Klammern)

Stundensätze:

**Laser:** 5,- (3,-) €

**KZV:** 10,- (6,-) €

**J22:** 15,- (9,-) €

Kaution: 2 Stundensätze

Ab 10 Stunden 1 Std extra als Rabatt.

Deckelung bei Erreichung folgender Beträge 100,- KZV, 200,- J22

(bei Erreichen der Beträge freie Nutzung).

Gezahlte Nutzungsentgelte für das clubeigene Junioren-Clubboot **RubiX** werden bei gleichzeitiger Nutzung der unter diese Nutzungsordnung fallenden Bootsklassen auf die o.g. Nutzungsgebühren angerechnet.

**Hinweis:**

**Es wird bis Ende April 2017 ein elektronisches Buchungssystem eingeführt, weitere Informationen hierzu folgen. Bis zum Start des Systems erfolgt die Buchung in gewohnter Art und Weise.**

12. An der Vereinsmitgliedschaft interessierte Personen, Clubmitglieder die die Nutzung der Clubboote erwägen oder die Familienmitglieder zugelassener Nutzer können einmalig ohne Entgelt an einem **Einweisungssegeln** teilnehmen. Die Teilnehmer des Einweisungssegelns sind vom Bootsführer im Logbuch zu dokumentieren.

13. Die Termine für die Nutzung der Boote müssen rechtzeitig angemeldet werden.

Die **Reservierung** durch den Bootsführer erfolgt über den jeweiligen Bootspaten oder über ein vom Club zur Verfügung gestelltes Buchungssystem. Bootsführer setzen sich vor der Nutzung der Boote über die **Zahlenkombination der Bootsschlösser** in Kenntnis.

Die Bootsführer sind für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übernahme der Boote verantwortlich.

14. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können befristete oder dauerhafte Nutzungsverbote zur Folge haben, über die der Vorstand entscheidet.

Gültig durch Beschluss des Vorstandes vom 21.3.2017